



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 9. Juni 1971

Teil II Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
20.5.71	Anordnung über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen .....	369
21. 5. 71	Anordnung über den Einsatz von Verpackungsmitteln aus Metall.....	372
26.5.71	Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen.....	373
14. 5.71	Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 8 — Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten, auf denen Werk tätige allein außerhalb von Sicht- und Rufweite arbeiten —.....	376

## Anordnung über das Genehmigungsverfahren für den Energieträgereinsatz in Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen

vom 20. Mai 1971

Auf Grund der §§ 6, 17 und 53 der Verordnung vom 10. September 1969 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft sowie die rationelle Energieanwendung und -Umwandlung — Energieverordnung — (GBl. II S. 495) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

51

(1) Für Energieumwandlungs- und -anwendungsanlagen, die neu errichtet werden sollen und deren Energiebedarf bzw. Anschlußleistung bei

Steinkohle	> 100 t/a
Steinkohlenkoks	> 100 t/a
Braunkohlenbriketts	> 100 t/a
sonstigen festen Brennstoffen	> 400 t/a
Heizöl	> 50 t/a
Stadtgas oder Erdgas	> 40 irf/h oder > 25 000 irf/Monat oder > 200 000 mVa
Wärme (Dampf, Heiß- und Warmwasser)	> 1 Gcal/h oder > 3 000 Gcal/a
Elektroenergie	> 100 kW oder > 200 000 kWh/a

ist, hat der Investitionsauftraggeber bzw. Energieabnehmer den Energiebedarf bei dem für den Standort der Anlage zuständigen Energieversorgungsbetrieb gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung anzumelden.

(2) Das gleiche gilt, wenn

- durch Substitution eines in einer Energieumwandlungs- und -anwendungsanlage eingesetzten Energieträgers der Energiebedarf die Werte gemäß Abs. 1 überschreitet,
- durch Änderung einer Energieumwandlungsanlage unter Beibehaltung des bisherigen Energieträgers der zusätzliche Energiebedarf die Grenzen gemäß Abs. 1 überschreitet.

(3) Umfaßt ein Investitions- oder Generalreparaturvorhaben Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen, bei denen erst die Summe des Energiebedarfs der einzelnen Anlagen des Vorhabens die Werte gemäß Abs. 1 überschreitet, und liegen bei Änderung von Anlagen die Voraussetzungen des Abs. 2 vor, so unterliegt der Energiebedarf des gesamten Vorhabens der Anmeldepflicht.

(4) Der Energiebedarf neu zu errichtender Anlagen, für die Dieselkraftstoffe eingesetzt werden sollen, und fest installierter Anlagen zur Raumheizung, die mit Elektroenergie, Stadtgas, Erdgas oder Heizöl betrieben werden sollen, unterliegt in jedem Falle der Anmeldepflicht.

(5) Der Energiebedarf ortsveränderlicher Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen im Sinne der Absätze 1 bis 4 ist nur bei ihrer erstmaligen Errichtung beim Energieversorgungsbetrieb gemäß § 17 Abs. 1 der Energieverordnung anzumelden.

§ 2

(^ Die Bedarfsanmeldung, für die der dafür vorgesehene Vordruck\* zu verwenden ist, muß insbesondere enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens bzw. Objektes und der Art der Energieumwandlungs- oder -anwendungsanlagen sowie Termin der Inbetriebnahme,

\* Der Vordruck ist beim zuständigen Energieversorgungsbetrieb erhältlich.